

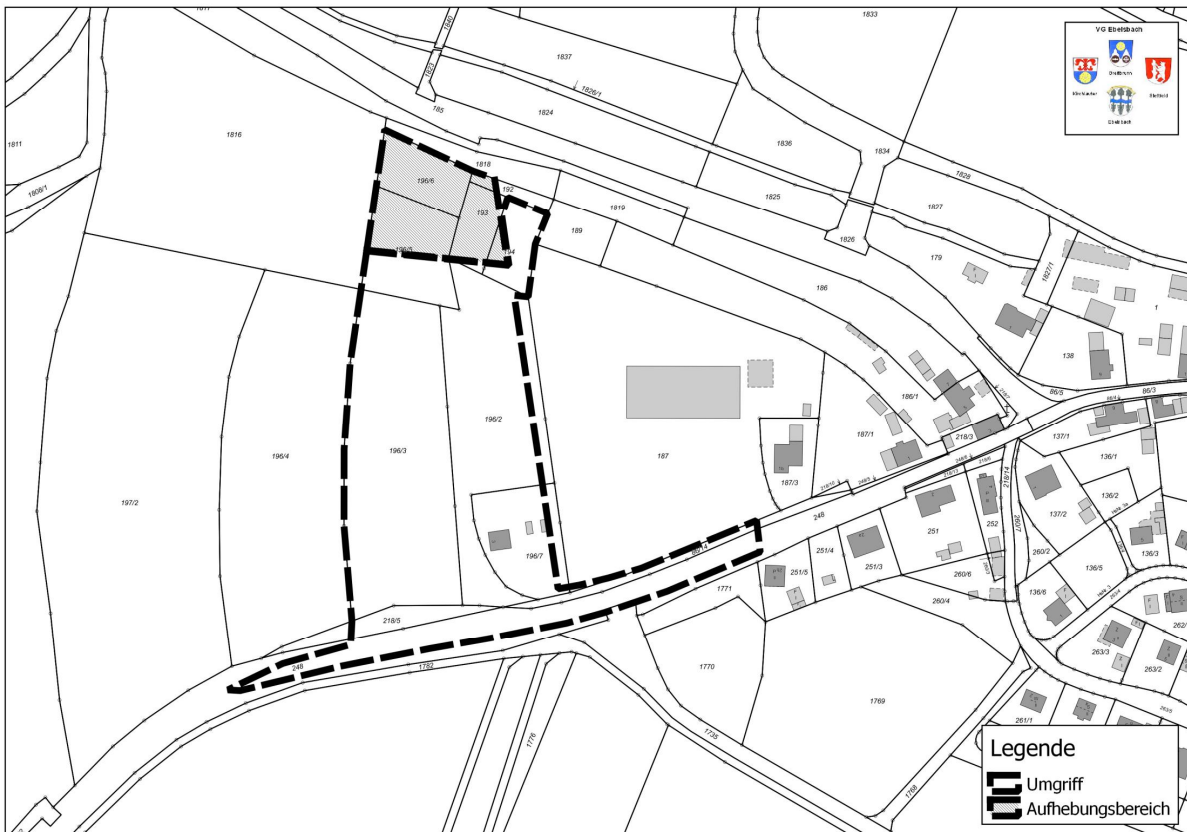
Gemeinde Kirchlauter



Bekanntmachung

über den Erlass der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Großes Stück“:

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Großes Stück“:



Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Flurnummer 196/3 und 196/6, sowie Teile der Flurnummern 187, 192, 193, 194, 196/3, 196/5, 196/7 und 218/5 der Gemarkung Kirchlauter. Ebenso Teile der jetzigen öffentlichen Verkehrsflächen (Fl. Nr. 86/14 und 248, Gemarkung Kirchlauter).

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Großes Stück“ sollen die Voraussetzungen für die geänderten Nutzungsanforderungen für die Ansiedlung von Gewerbetreibenden geschaffen werden.

Der Gemeinderat Kirchlauter hat für das bezeichnete Gebiet am 05.12.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Großes Stück“ als Satzung beschlossen. Die 1. Änderungen des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert. Es wurde keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort bereitgehalten:

Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach
-Schloss Gleisenu, Raum: EG Zi. Nr. 1-
Georg-Schäfer-Straße 56
97500 Ebelsbach

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft:

Montag - Freitag: 08:00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 14:00 - 18.00 Uhr

Auch könnten die Unterlagen digital auf www.vg-ebelsbach.de eingesehen werden. Auskünfte werden nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch unter 09522 / 725-12 oder -11 oder per E-Mail unter info@ebelsbach.de) erteilt.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchlauter unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Anschlag an Gemeindetafeln

von 08.12.2023

bis

.....
Unterschrift

.....
Dienstbezeichnung

Ebelsbach, den 06.12.2023

Gemeinde Kirchlauter

.....
Kandler, 1. Bürgermeister